Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. August 2024

**XVIII Nr. 37**
**Synode vom 16. September; Ergänzung Art. 12 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10**

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

## A. Ausgangslage

Der Kirchenrat hat der Synode am 24. Juni 2024 mit Bericht und Antrag vom 16. April 2024 die Ergänzung des Art. 12 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10 (RAB 3.10) durch die Abs. 4 und 5 unterbreitet. Die Ergänzung sollte die Einreichung des Sonderprivatauszugs regeln.

Der Sonderprivatauszug ist ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister. Er gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjähren oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen in Kontakt zu treten.
Mit dem Sonderprivatauszug sollen insbesondere Wiederholungstaten verhindert werden. Mit dem Sonderprivatauszug haben Arbeitgeber oder Organisationen im Freizeitbereich die Möglichkeit, sich über entsprechende richterliche Verbote zu informieren.

Den dringenden Handlungsbedarf hat der Kirchenrat mit den Ergebnissen der Pilotstudie der Katholischen Kirche der Schweiz und der Studie der Evangelischen Kirche Deutschland EKD begründet.
Ergänzend sei hier angeführt, dass in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 der Art. 123c in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, in welchem verankert ist, dass *Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.*

Wie wurde die Verfassungsnorm umgesetzt? Neu eingefügt wurde unter anderem im Art. 67a StGB der Abs. 5, *welcher die Definition der Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu minder-*

*jährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthält*.[1]
Und Art. 67a StGB wurde *um den Abs. 6 ergänzt, der die Definition des Begriffs der besonders schutzbedürftigen Personen enthält (vgl. S. 3 unten)*.[2]

Die Synode hat den Antrag des Kirchenrats mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen:
*Der Vorschlag für die Neuregelung ist zu wenig ausgereift. Es bestehen verschiedene Unklarheiten und es stellen sich verschiedene Fragen. Darunter unter anderem:*

1. *Die Formulierung «Personen in Abhängigkeitsverhältnissen» ist zu offen formuliert und sollte genauer eingegrenzt werden. Abhängigkeitsverhältnisse gibt es viele. Im Kommentar des Kirchenrates wird präzisierend immerhin noch das Wort schutzbedürftig verwendet, das jedoch im Reglementtext fehlt.*
2. *Der betroffene Kreis an Freiwilligen ist zu wenig präzisiert. Muss beispielsweise eine freiwillig mitarbeitende Köchin im Kinderlager auch einen Sonderprivatauszug vorlegen?*
3. *Was heisst regelmässig (wie oft, fixer zeitlicher Rhythmus)?*
4. *Kostenfolgen sind unklar.*

## B. Überarbeiteter Antrag zum Art. 12 Abs. 4 RAB 3.10 und Erläuterungen

**Art. 12 Abs. 4 RAB 3.10; NEU**
*Angestellte der Kirchgemeinden und der Landeskirche, die in ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt stehen, reichen der anstellendenden Behörde alle fünf Jahre einen Sonderprivatauszug ein.*

**Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende; Umsetzung erfolgt im neuen Personalreglement**
Der neu formulierte Abs. 4 und die Erläuterungen beantworten die im Rückweisungsantrag enthaltenen Fragen.
Auf die Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende verzichtet die Vorlage; eine entsprechende Bestimmung soll jedoch ins neue Personalreglement aufgenommen werden.
Der Grund liegt darin, dass die Vorlage vom 16. April 2024 ausser Acht liess, dass die Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende nicht im Reglement Anstellung und Besoldung verankert werden kann, da sich der Geltungsbereich des Reglements laut Art. 1 auf voll- und teilzeitlich Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden beschränkt.

**Grundlage**
Art. 67 StGB enthält die Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot. Die Verbote werden von einem Gericht für eine bestimmte Dauer verhängt.
Der Art. 67a und Art. 67b StGB enthalten den Inhalt und den Umfang der Tätigkeitsverbote.

---

[1] NADINE HAGENSTEIN, in: Niggli / Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, N. 27 zu Art. 67a StGB
[2] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 29 zu Art. 67a StGB

Der neue Abs. 4 im Art. 12 RAB 3.10 für die Einreichung des Sonderprivatauszuges orientiert sich deshalb an den Bestimmungen in den Art. 67 und 67a StGB, an Kommentaren zum schweizerischen Strafgesetzbuch und an der Botschaft des Bundesrates zu den Änderungen im schweizerischen Strafgesetzbuch.[3]

Anstelle des Begriffs *Abhängigkeitsverhältnis* verwendet die neue Vorlage die Worte *besonders schutzbedürftige Personen;* anstelle von *Kindern und Jugendlichen* verwendet sie den Begriff *Minderjährige*. Damit orientiert sich die neue Bestimmung an den Begriffen, die das schweizerische Strafgesetzbuch in den Art. 67 und 67a StGB verwendet.

**Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen**
Der Begriff *Tätigkeit* ist umfassend; er meint die *berufliche Tätigkeit* und die *organisierte ausserberufliche Tätigkeit*.[4]

Der Begriff *berufliche Tätigkeiten* ist weit zu verstehen. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf, voll- oder teilzeitlich ausgeübt wird oder ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Indizien für die Qualifikation als berufliche Tätigkeit können einerseits Zeit und Mittel sein, die dafür aufgewendet werden, andererseits die Häufigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums und die angestrebten erzielten Einkünfte.
Die *organisierte ausserberufliche Tätigkeit* umschreibt eine Tätigkeit, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt wird.
Zu denken ist hier insbesondere an ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Sport- oder anderen Freizeitverein.
Dabei kommt es nicht auf die juristische Form der Organisation an. Auch kirchliche und staatliche Organisationen fallen unter diesen Begriff.[5]

Minderjährig sind Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In der Umkehr: Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.[6]

Als besonders schutzbedürftige Personen gelten nach Art. 67a Abs. 6 StGB Personen, die aufgrund ihres Alters oder einer physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe führen können. Gerade weil sie auf fremde Hilfe angewiesen sind und zum Teil kein eigenbestimmtes Leben führen können, sind sie besonders gefährdet,

[3] Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV vom 3. Juni 2016 an den National- und Ständerat, 16.048
[4] Vgl. Art. 67 Abs. 1 StGB
[5] CARLO BERTOSSA, in: Trechsel / Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, N. 1 zu Art. 67a StGB
[6] Art. 14 ZGB

Opfer bestimmter Straftaten zu werden. Keine besondere Schutzbedürftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn sie nur aufgrund einer vorübergehenden Schwächung durch Alkohol, Drogen oder andere Ursachen geschaffen wurde.[7]

Oder anders formuliert: Unter besonders schutzbedürftigen Personen sind solche zu verstehen, die ähnlich wie Minderjährige in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu denjenigen stehen, die sich um sie kümmern. Diese sollen nicht von Tätern betreut werden, die einschlägig vorbestraft sind und bei denen ein Rückfallgefahr besteht (BBl 2016 6168).

Art. 67a Abs. 5 StGB besagt, dass *als Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürften Personen solche* gemäss lit. a *gelten: Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, namentlich: 1. Lehren oder Unterrichten, 2. Erziehung oder Beratung, 3. Betreuung oder Aufsicht, 4. Pflege, 5. körperliche Untersuchung oder Behandlung, 6. psychologische Untersuchung oder Behandlung, 7. Verpflegung, 8. Transport und 9. direkter Verkauf oder Verleih oder direkte Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bestimmten Objekten, sofern dies die Haupttätigkeit der betreffenden Person darstellt.*[8]

Die direkte und spezifische Ausübung gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen verlangt, dass die Tätigkeit unabdingbar direkt an diese Personengruppe adressiert und zwingend mit oder an ihr ausgeführt wird.
Beispiel: Erfasst ist bspw. der Transport von Schulkindern im offiziellen Schulbus, nicht hingegen derjenige durch öffentliche Verkehrsmittel, die u.a. durch Schüler benutzt werden (BBl 2016 6165).[9]

Alternativ erfasst vom regelmässigen Kontakt sind auch jene Tätigkeiten, die vor allem, d.h. zu mehr als 50% der Gesamtzeit der konkreten Einzeltätigkeit (BBl 2016 6166) oder wiederholt, d.h. mindestens zweimal (BBl 2016 6166) in einer der in Abs. 5 lit. a Ziff. 1–9 umschriebenen Bereiche ausgeübt werden (Abs. 5 lit. b), weil unter solchen Rahmenbedingungen der Kontakt bewusst gesucht und einfach hergestellt werden könne (BBl 2016 6166 f.).[10]

Richtet sich die Tätigkeit nicht direkt und spezifisch an Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen, liegt gemäss Art. 67a Abs. 5 lit. b StGB dann eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor, wenn diese vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt wird, die Dienstleistungen nach lit. a anbieten. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei denen sichergestellt ist, dass

[7] BERTOSSA, a.a.O. N. 1 zu Art. 67a StGB
[8] Art. 67a Abs. 5 lit. a StGB
[9] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 27 zu Art. 67a StGB
[10] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 28 zu Art. 67a StGB

kein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stattfinden kann.[11]

Der Vorschlag definiert neu den Fünfjahresrhythmus für die Einreichung des Sonderprivatauszugs. Das bedeutet, die Angestellten, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 4 erfüllen, reichen im Abstand von fünf Jahren einen aktuellen Sonderprivatauszug ein.
Es gibt Organisationen, die darauf verzichten, den Rhythmus festzulegen und es gibt welche, die die Einreichung des Sonderprivatauszugs alle vier Jahre verlangen.

Im Grundsatz geht es darum, dass die Kirche für Minderjährige und für besonders schutzbedürftige Menschen ein sicherer Raum ist. Und es geht um Professionalität.

Die Ausführungen ermöglichen es der Anstellungsbehörde, bei jedem Anstellungsverhältnis zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die aufgeführten Kriterien für die Einreichung des Sonderprivatauszugs erfüllt sind.

## C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten

2. der Ergänzung im Reglement Anstellung und Besoldung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

| | |
|---|---|
| Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner | Jacqueline Bruderer |
| Kirchenratspräsidentin | Kirchenratsschreiberin |

Beilage:
37.2 Merkblatt Sonderprivatauszug

[11] BERTOSSA, a.a.O. N. 10 zu Art. 67a